787-L

Bayerisches Bergbauernprogramm (BBP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 21. Februar 2025, Az. L2-7292-1/1891

(BayMBl. Nr. 126)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über das Bayerische Bergbauernprogramm (BBP) vom 21. Februar 2025 (BayMBl. Nr. 126)

---

[1]Grundlagen dieser Richtlinie sind

– die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und die Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu,

– Verordnung (EU) 2022/2472 ,

– Verordnung (EU) 2023/2831 ,

– Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ,

– Gebietskulisse gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

[2]Soweit die EU während der Laufzeit dieser Richtlinie die oben genannten EU-Verordnungen ersetzt, treten an Stelle der zitierten Verordnungen die entsprechenden Nachfolgeverordnungen. [3]Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [4]Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und Art. 23 und 44 der BayHO als Zuwendungen gewährt. [5]Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln. [6]Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 erlassen und bei der EU-Kommission freigestellt. [7]Die Förderung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1 gilt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor. [8]Die Förderung der Investitionen zur Herstellung von Alm-/Alpkäse nach Nr. 2.2.2 gilt als De-minimis-Beihilfe Gewerbe.